

dramatisch-musikalischer Werke, Fabrikation von Musikinstrumenten und Aufführung von Werken durch solche, Beschlagnahme. Namentlich ist die Lücke hinsichtlich des öffentlichen Aufführungsrechts empfindlich; doch ist zu hoffen, daß man in den Vertragsstaaten hierin den einem Werke vom Ursprungslande mitgegebenen Schutz respektieren und ohne Zögern das in diesem letzteren Lande geltende Recht in den anderen Vertragsstaaten zur Anwendung bringen wird.

Die Frage der Erfüllung der Formalitäten war in der Union von Montevideo nicht besonders zu behandeln, da ja das Gesetz des Ursprungslandes vor allem zu beachten ist, damit ein Werk auch in den anderen Ländern schutzfähig werde. Dies hat Herr Baca-Suzman im Auge, wenn er sich folgendermaßen ausdrückt: »Das Eigentumsrecht ist von dem Augenblicke an, wo der Autor das Werk bei der betreffenden Behörde hinterlegt, gewährleistet.« Tatsächlich wird in der Union von Montevideo das gleiche System wie dasjenige der Berner Union zur Anwendung kommen, ist doch nirgends im Vertrage vom 11. Januar 1889 gesagt, daß dasjenige Land, in dem um den Schutz nachgesucht wird, den Autoren der anderen Vertragsländer auch noch die Beobachtung seiner eigenen einheimischen Formalitäten auferlegen dürfe.

Noch verdient hervorgehoben zu werden, daß der Vertrag von Montevideo nichts hinsichtlich der rückwirkenden Kraft seiner Bestimmungen enthält. Soll dies heißen, daß dieser Vertrag alle Werke ohne Unterschied schützt, seien sie nun vor oder nach seinem Inkrafttreten veröffentlicht worden? Dies nimmt ein italienischer Spezialist, Herr Foà, der über die Wirkung des Beitritts Italiens, speziell hinsichtlich der Beziehungen zu Argentinien geschrieben hat, an, und seine Beweisführung ist verlockend: »In Argentinien«, sagt er, »gibt es kein Spezialgesetz; das Zivilgesetzbuch schützt alle Werke ohne Einschränkung hinsichtlich der Schutzdauer oder ihres Ursprungs. Es gibt somit dort auch kein gemeinsames Werk (?). Wenn der italienische Autor bis jetzt sein eigenes Recht nicht zur Geltung bringen konnte, so war das dem Umstande zuzuschreiben, daß ein Gesetz oder ein Vertrag fehlte, der ihm gestattet hätte, einen Prozeß einzuleiten; das Urheberrecht bestand aber virtuell, und jetzt, wo ein vertragliches Band die Länder verknüpft, kann auf dem Civilwege in betreff jedes in Italien geschützten Werkes die Hilfe der argentinischen Gerichte angerufen werden.« In dieser allgemeinen Form ist die These des Herrn Foà ansehnlich. Man hat, um zu einer Lösung zu kommen, nur das Grundprinzip des Vertrags sich zu vergegenwärtigen; es besteht in der allgemeinen Anwendung des Gesetzes des Ursprungslandes. Ist dieses Gesetz rückwirkend anwendbar, dann ist es auch in seinem ganzen Umfange zu beobachten. Mit anderen Worten: alle gesetzlich im Lande der ersten Veröffentlichung geschützten Werke müssen auch in den übrigen Vertragsländern geschützt werden. Uebrigens können wir hier auf eine wichtige Lösung hinweisen, die beim Mangel jeglicher Vorschrift über die rückwirkende Kraft in Frankreich angenommen wurde; es betrifft dies das berühmte Dekret von 1852, das insbesondere im Prozeß wegen der Nachdrucke der Werke Löffers von den französischen Gerichten mit rückwirkender Kraft für anwendbar erklärt wurde. Herr Darras hat den Grundsatz, der unter diesen Verhältnissen den Sieg davonzutragen verdient, in folgende glückliche Formel gebracht: »Nur gegen wohlverworbene Rechte kann ein späteres Gesetz nicht aufkommen, aber es zerstört alles, was nur geduldet ist.«\*)

\* \* \*

\*) Immerhin muß darauf hingewiesen werden, daß in einem Aufsatz über den Vertrag von Montevideo (Journal de droit intern. privé, 1892, p. 693) Herr Darras sich folgendermaßen ausgesprochen

hat: »Der Vertrag kann, außer wenn die Landesgesetze jedes Staates etwas anderes bestimmen, nur zu gunsten der nach seinem Inkrafttreten erschienenen Werke angerufen werden.«

Faßt man das Ergebnis unserer Untersuchung zusammen, so hat die Berner Konvention den Vergleich mit dem Vertrag von Montevideo, wenn man die Entstehungsgeschichte der Bestimmungen desselben beleuchtet, durchaus nicht etwa zu scheuen. Dieser letztere Vertrag ist in unsern Augen eine Art Vorläufer und Vorposten für die südamerikanischen Länder. Man wird daselbst nur sehr fortgeschrittene Gesetze, wie diejenigen Frankreichs und Spaniens, anwenden müssen, was notgedrungen für die Anerkennung des Urheberrechts nur förderlich sein kann. Freilich fürchten einige auch, daß diese Entwicklungsphase eine zu schnelle sei und Rückschläge hervorrufen dürfte, ja später sogar zum Bruch und zu einer Rückkehr zum barbarischen Freibeutertum führen könne. An den Autoren und ihren Vertretern liegt es, diesen immerhin möglichen Rückschlag zu verhüten, keine übertriebenen Forderungen aufzustellen und mit den noch unvollkommenen Zuständen in den spanisch-amerikanischen Ländern zu rechnen. Andererseits ist es auch möglich, daß der Vertrag von Montevideo konsolidiert und vervollkommenet wird. Es scheint uns aber wahrscheinlicher, daß die kleine Gruppe derjenigen Länder, die ihn ursprünglich unterzeichnet haben, nach Absolvierung ihrer Lehrzeit im internationalen Schutz des Urheberrechts und nach Anwendung fremder, sehr fortgeschrittener Gesetze auf ihrem Gebiet, ihre Blicke auf die Berner Konvention richten wird: unterdessen werden sich diese Länder mit verhältnismäßig liberalen Gesetzen ausgerüstet haben und alsdann in der großen Berner Union ebenso sehr die Wahrung ihrer Interessen wie die Erfüllung ihrer internationalen Pflichten suchen.

Trotz der glänzenden Prophezeiungen seiner Begründer scheint uns der Vertrag von Montevideo doch nur ein Auskunftsmitel zu sein; er bildet nur ein Zwischenstadium, den Durchgangspunkt zu der endgiltigen Lösung, die darin besteht, daß alle Länder ohne Unterschied, die das Urheberrecht anerkennen wollen, sich nicht nach Kontinenten, sondern in einer einzigen großen Familie zusammensuchen, deren Grundgesetz sein wird: die verbesserte Berner Konvention.

### Kleine Mitteilungen.

Vom Reichstag. Urheberrecht und Verlagsrecht. — Der Abgeordnete Dr. Esche hat am 19. d. M. in der Sitzung der XI. Kommission des Reichstags seinen Bericht über die Gesetzentwürfe, betreffend das Urheberrecht und das Verlagsrecht, vorgelesen und dafür die Genehmigung der Kommission gefunden. Wie verlautet, sollen die Gesetzentwürfe gleich nach den Osterferien zur zweiten Beratung im Plenum des Reichstags gelangen.

Zum Ergebnis der Kommissionsberatungen sind noch folgende Resolutionen nachzutragen, die die Kommission angenommen hat:

#### 1. Zum Urheberrecht:

Der Reichstag wolle beschließen, den Reichskanzler zu ersuchen:

a) sobald als möglich mit den Staaten, welche der Berner Uebereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Dichtung und Kunst vom 9. September 1886, beigetreten sind, in Verhandlung darüber zu treten, den Urheberrechtsschutz dahin auszudehnen, daß die mechanische Wiedergabe von Musikstücken auf solchen Instrumenten, bei denen Walzen oder die sonstigen das Musikstück wiedergebenden Teile fest eingefügt sind, ohne Erlaubnis des Urhebers nicht zulässig ist. Das Gleiche gilt auch von auswechselbaren Vorrichtungen, die gesondert verkäuflich und abwechselnd in das Spielwerk eingesetzt werden können (Scheiben, Platten, Walzen, Bänder u. dergl.),

b) zu erwägen, ob nicht bei der neuen Herausgabe von Werken der Dichtung und der Tonkunst, deren Urheberrecht nicht mehr geschützt ist, sowie bei der Aufführung solcher Werke von den Verlegern und den gewerbmäßigen Unternehmern von Aufführungen eine Abgabe erhoben

hat: »Der Vertrag kann, außer wenn die Landesgesetze jedes Staates etwas anderes bestimmen, nur zu gunsten der nach seinem Inkrafttreten erschienenen Werke angerufen werden.«